

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehesten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Monate beträgt, erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro.
- (4) Der Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

1. Löschgruppenführer	50 Euro
2. Gerätewart, einschließlich Fahrzeuge	65 Euro
3. Atemschutzgerätewart	65 Euro
4. Alarm- und Einsatzplaner	50 Euro
5. Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	50 Euro
6. Sicherheitsbeauftragter	50 Euro

- (6) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten je Ausbildungsstunde 17 Euro
- (7) Jeder Durchführende der Brandsicherheitswache nach § 22 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) erhält eine Aufwandsentschädigung von 7,50 € je Einsatzstunde.
- (8) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an standortbezogenen Aus- und Fortbildungen eine Auslagenpauschale in Höhe von 2 Euro je Aus- oder Fortbildung.
- (9) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Einsätzen eine Auslagenpauschale in Höhe von 2 Euro je Einsatz.

§ 3 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. März 2015 sowie die Änderungssatzung vom 24. März 2016 außer Kraft.

Lehesten, den 31.03.2020
Stadt Lehesten

- Unterschrift -

- Siegel -

René Bredow
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 04/2020 vom 09.04.2020.**